



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Taxentarifordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße ab 01.04.2013	Seite 35 – 38
Öffentliche Bekanntmachung der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2009/2014 am 18. März 2013	Seite 38 – 39
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Landrätin/des Landrates am 14. April 2013; hier: Zugelassene Wahlvorschläge	Seite 39 – 40

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Taxentarifordnung
für die Städte und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße ab 01.04.2013**

- Bekanntmachung vom 05.03.2013 -

**Taxentarifordnung
für die Städte und Gemeinden des Landkreises
Südliche Weinstraße**

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom **14.12.2012 (BGBl. I S. 2598)**, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße bereitgestellten Taxen, und zwar für Fahrten im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Zum Stadt- bzw. Gemeindegebiet gehört das Gebiet innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO), sofern auf der Genehmigungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.



§ 2

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich grundsätzlich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen, aus dem Grundpreis, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

Regeltarif

Grundpreis **2,50 Euro**

*Kilometerpreis für 1. bis 3. km)
für je vollendete 58,82 m **0,10 Euro**
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von **1,70 Euro**).*

*Kilometerpreis ab 4. km)
für je vollendete 62,50 m **0,10 Euro**
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von **1,60 Euro**).*

Tarif für Großraumfahrzeuge

Für Großraumfahrzeuge ist im Pflichtfahrgebiet ab 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von 1,50 Euro pro Person zu entrichten. Der maximale Zuschlagsbetrag wird auf 6,00 Euro festgelegt.

2. Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei.
3. Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 1,50 Euro zuzüglich des nach § 4 Nr. 1 berechneten Entgeltes zu entrichten.
4. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
5. Das in den §§ 2 und 4 festgesetzte Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden. Der Fahrpreisanzeiger muss den Fahrpreis und die Tarifstufe anzeigen.
6. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einblick zu gewähren.

§ 3

Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.



§ 4

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages:

Je 15,65 Sekunden 0,10 Euro.
(Das entspricht einem Stundenpreis von 23,00 Euro, die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.)

Pflichtwartezeiten: 30 Minuten.
2. Gepäck frei
3. Für die Beförderung von Kleintieren,
soweit sie nicht in Behältern oder Käfigen
mitgeführt werden,

je Tier 0,50 Euro
Blindhunde frei

§ 5

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte. Es ist dann der auf dem Fahrpreisanzeiger am Ende der Fahrt angezeigte Betrag zu entrichten. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen wird.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.
5. Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.

§ 6

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der betreffenden Tarifstufe anzuwenden.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.



§ 7

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 (Ziff. 3 c und Ziff. 4) und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu **20.000** Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.04.2013** in Kraft.

Landau, den **05.03.2013**
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
**16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2009/2014
am 18. März 2013**

- Bekanntmachung vom 08.03.2013, Z/002-12 (16) -

Am Montag, dem **18. März 2013, 14.30 Uhr**, findet in der **Turn- und Festhalle, Konrad-Lerch-Ring 6 in 76877 Offenbach a. d. Queich**, die **16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße** in der Wahlperiode 2009/2014 statt.

Die **Tagesordnung** sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Abberufung und Nachwahl eines Beisitzers für den Kreisrechtsausschuss
3. Bericht des Seniorenbeirats des Landkreises Südliche Weinstraße



4. Bericht der Weinwerbeorganisation Südliche Weinstrasse e.V.
5. Antrag auf Einrichtung eines neuen Bildungsganges für den Beruf Hotelfachfrau/Hotelfachmann an der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße am Standort Edenkoben
6. Antrag auf Einrichtung einer Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitform) – Erzieherausbildung an der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße am Standort Annweiler
7. Antrag auf Einrichtung der Fachschule für Altenpflegehilfe in Teilzeitform an der Berufsbildenden Schule Südliche Weinstraße am Standort Annweiler am Trifels
8. Übertragung von Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2013
9. Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Besuchskommission nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
2. Informationen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Wahl der Landrätin / des Landrates
am 14. April 2013;
hier: Zugelassene Wahlvorschläge

- Bekanntmachung vom 6. März 2013 -

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 die folgenden Wahlvorschläge für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße zugelassen.

Wahlvorschlag 1:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Schenk, Johann-Nicolai, geb. 31.08.1974, deutsch
Betriebswirt FH, Weinstraße Süd 40, 67487 Maikammer

Wahlvorschlag 2:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Riedmaier, Theresia Maria, geb. 20.07.1952, deutsch
Landrätin, Kolmarer Straße 30, 76829 Landau i. d. Pf.



Wahlvorschlag 3:

Freie Demokratische Partei (FDP)

Palmarini, Nikolas Sylvio Frank, geb. 06.06.1973, deutsch
selbstständig, Weinstraße 70a, 67480 Edenkoben

Wahlvorschlag 4:

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Ries, Carsten, geb. 29.12.1976, deutsch
Eventmanager, Marktstraße 3, 76831 Billigheim-Ingenheim

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Landau i. d. Pf., den 06. März 2013

gez.

Helmut Geißer
Kreisbeigeordneter und zugleich
Kreiswahlleiter

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27
GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**